



CH-3003 Bern, BAFU, WEN

Einschreiben

Amt für Umweltschutz und Energie
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Referenz/Aktenzeichen: J055-2397

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: WEN

Sachbearbeiter/in: WEN

Bern, 7. Februar 2010

Schritt im Abgeltungsverfahren: ZUSICHERUNG

Verfügung vom 7. Februar 2010 betreffend das Gesuch des Kantons Basel-Landschaft um Zusage einer Abgeltung an die Überwachung der Deponie Margelacker, Muttenz gemäss VASA¹

SACHVERHALT

Standort: überwachungsbedürftige Deponie Margelacker, Muttenz

Gesuch vom: 21. Januar 2010 (mündliche Vereinbarung zwischen der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft und der Direktion des BAFU) bzw. 25. Januar 2010 (Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion an die BAFU-Direktion)

Projektnummer: 8V60/UEB/BL-001/2009

Dem Gesuch beiliegende Unterlagen:

- Deponie Margelacker, Muttenz, Grundwasser-Überwachungskonzept, Sieber Cassina + Partner AG, Stand 30.10.2009;
- Tabelle „Kostenrahmen für die Umsetzung des Überwachungskonzepts“, Stand 30.10.2009;
- Definitives Pflichtenheft zum Detailuntersuchungskonzept, Stand 24.6.2009;

Die Abschlussberichte aus der Voruntersuchungsphase liegen uns bereits aus früheren VASA-Gesuchen vor. Die Bereinigung der Differenzen aus der Anhörung fand an der Sitzung vom 21. Februar 2010 zwischen der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft und der Direktion des BAFU.

¹ Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681)

Die Voruntersuchung der Deponie Margelacker hat gezeigt, dass der Standort nicht sanierungsbedürftig ist, eine Überwachung gemäss AltIV² aber notwendig ist. Diese Überwachung soll gemäss Art. 13 Abs. 1 AltIV nun sicherstellen, dass bei einem allfälligen Anstieg der Schadstoffgehalte im Abstrombereich die nötigen Massnahmen ergriffen werden können, bevor ein Sanierungsbedarf entsteht.

ERWÄGUNGEN

Das vorliegende Überwachungskonzept geht in einzelnen Teilen über die nach AltIV notwendigen Massnahmen hinaus. Auf diesen Umstand haben wir bereits bei der Erarbeitung des Pflichtenheftes zum Überwachungskonzept hingewiesen. An der eingangs erwähnten Sitzung vom 21. Januar 2010. haben sich die Sitzungsteilnehmenden aber dahingehend geeinigt, dass im Rahmen der 3-jährigen Überwachungsperiode gewisse Zusatzelemente des vorgeschlagenen Untersuchungsprogramms als abgeltungsberechtigt akzeptiert werden können. In einer allfällig notwendigen Fortsetzung der Überwachung könnten dann nur noch Massnahmen gemäss AltIV als abgeltungsberechtigt anerkannt werden. Für eine rechtskonforme Beurteilung der ersten Überwachungsperiode nach AltIV muss die Analytik allerdings bereits in dieser ersten Überwachungsperiode nach dem in der BAFU-Vollzugshilfe 08/12 „Analysemethoden für Feststoff- und Wasserproben aus belasteten Standorten und Aushubmaterial“ konkretisierten schweizerischen Stand der Analysetechnik für belastete Standorte gemäss Art. 4 AltIV durchgeführt werden. Auf diese Analysetechnik sind schliesslich die Kriterien der AltIV bezüglich Überwachungs- bzw. Sanierungsbedarf ausgerichtet.

Das vorgeschlagene Überwachungsprogramm ist von seinem zeitlichen Ablauf und von seinen Probenahme-Standorten her gesehen sinnvoll. Die Analysenprogramme "kurz" und "lang" sind unter Beachtung der erwähnten BAFU-Vollzugshilfe grundsätzlich abgeltungsberechtigt.

Die folgenden Massnahmen sind, wie an der Besprechung vom 21. Januar 2010 festgehalten, nicht Teil der Überwachung sondern eine Weiterführung der bisherigen Untersuchungen und damit nicht abgeltungsberechtigt:

- zusätzliche Untersuchungen wie semiquantitative GC-MS-Screenings oder die Analytik von Stoffen, welche im Rahmen der Voruntersuchung nicht zuverlässig festgestellt werden konnten.

Datenbewertung und Handlungsszenarien: Die Datenbewertung im Rahmen einer Überwachung muss sich immer auf die sanierungsauslösenden Werte nach AltIV ausrichten. Grundsätzlich lassen sich dabei drei Situationen unterscheiden:

- Wenn die Schadstoffgehalte während der gesamten Überwachungsperiode auf einem sehr tiefen Niveau verbleiben (unter 20% der sanierungsauslösenden Werte, d.h. im vorliegenden Fall unter 10% der Konzentrationswerte nach Anhang 1 AltIV) oder rückläufige Tendenz zeigen, kann davon ausgegangen werden, dass kein Sanierungsfall mehr eintreten wird. Eine weitere Überwachungsperiode erübrigt sich dann.
- Wenn die Messwerte über die gesamte Überwachungsperiode gesehen eine Schadstoffzunahme zeigen, so dass die sanierungsauslösenden Werte nach AltIV in absehbarer Zeit überschritten werden, sind Massnahmen im Hinblick auf eine Sanierung zu ergreifen und als nächster Schritt eine Detailuntersuchung einzuleiten.
- Wenn die gemessenen Konzentrationen in einem Zwischenbereich liegen oder unklare Verläufe zeigen, ist die Überwachung um eine weitere Periode zu verlängern und das Überwachungsprogramm allenfalls anzupassen.

ENTSCHEID

Dem Gesuch des Kantons Basel-Landschaft vom 21. Januar bzw. 25. Januar 2010 um Zusicherung einer Abgeltung an die Überwachung der Deponie Margelacker, Muttenz wird entsprochen.

Die im Überwachungskonzept gemäss Unterlagen vorgeschlagenen Überwachungsmassnahmen für die erste 3-Jahresperiode sind abgeltungsberechtigt unter der Voraussetzung, dass

² Verordnung vom 26. August 1998 über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680)

- Grundwasserprobenahme und Analytik von Wasser und Feststoffen gemäss den BAFU-Vollzugshilfen erfolgen;
- die Resultate gemäss dem oben erwähnten Schema bewertet und allfällige Handlungsszenarien entsprechend abgeleitet werden;
- vor grundlegenden Änderungen der zugesicherten Massnahmen das BAFU konsultiert wird.

Nicht abgeltungsberechtigt sind:

- zusätzliche Untersuchungen wie semiquantitative GC-MS-Screenings oder die Analytik von Stoffen, welche im Rahmen der Voruntersuchung nicht zuverlässig festgestellt werden konnten.

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 26. September 2008 über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) wird folgender Bundesbeitrag an die Massnahmen zugesichert:

<i>Voraussichtlich anrechenbare Kosten der Überwachungsperiode 2010-2012</i>	Fr. 140'000.-
Voraussichtlicher VASA-Beitrag <i>(40% der anrechenbaren Kosten)</i>	Fr. 56'000.-

Die Höhe der oben ausgewiesenen, voraussichtlichen abgeltungsberechtigten Kosten basiert auf den Angaben gemäss Gesuchseingabe. Für die Auszahlung sind die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten massgebend. Die Ausscheidung nicht abgeltungsberechtigter Kosten in der Endabrechnung (Auszahlungsverfügung) bleibt vorbehalten. Für Arbeiten, welche vor dem Erlass dieser Verfügung begonnen wurden, können nach Art. 26. Abs. 3 zweiter Satz des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) keine Abgeltungen geleistet werden, vorbehalten bleibt Art. 16 Abs. 3 VASA.

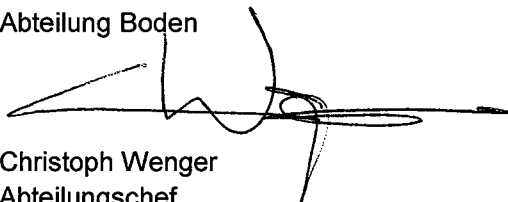
RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden



Christoph Wenger
Abteilungschef